**Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) wird in erster Linie über Beitragseinnahmen und Zuschüsse des Bundes finanziert. Die Finanzierung basiert dabei auf dem sogenannten Umlageprinzip. Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sind in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Im Jahr 2020 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Ausgaben die Einnahmen um knapp 3,9 Milliarden Euro (338,3 gegenüber 334,4 Mrd. Euro).**

Fakten

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) wird in erster Linie über Beitragseinnahmen und Bundeszuschüsse finanziert. Die Finanzierung basiert dabei auf dem sogenannten Umlageprinzip. Im Kern bedeutet dies, dass die Einnahmen eines Jahres für die Ausgaben desselben Jahres verwendet werden. Die jeweils aktiv erwerbstätige Generation finanziert dabei sowohl über Beiträge als auch über Steuern die gesetzlichen Renten der älteren Generation. Die Renten der heute gesetzlich Versicherten werden wiederum von den künftigen Steuer- und Beitragszahlern finanziert. Die genaue Ausgestaltung dieses "Generationenvertrags" ist allerdings auch von gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig, da es kein Recht auf eine bestimmte Rentenhöhe gibt, sondern lediglich Ansprüche auf eine relative Beteiligung erworben werden.

Sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung sind in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. In Westdeutschland haben sich die Einnahmen und Ausgaben zwischen 1970 und 1990 mehr als vervierfacht (plus 303 bzw. 312 Prozent). Und in Deutschland stiegen die Einnahmen von 1991 bis 2020 von 139 auf 334 Milliarden Euro (plus 140 Prozent), die Ausgaben erhöhten sich im selben Zeitraum von 134 auf 338 Milliarden Euro (plus 153 Prozent).

Von den Einnahmen in Höhe von 334,4 Milliarden Euro im Jahr 2020 entfielen 252,7 Milliarden Euro auf Beiträge und 80,5 Milliarden Euro auf die Zuschüsse des Bundes zur allgemeinen (75,3 Mrd. Euro) und knappschaftlichen Rentenversicherung (5,2 Mrd. Euro). Von den Beitragseinnahmen im Jahr 2020 entfielen 88,7 Prozent auf Pflichtbeiträge. Die Beitragssätze lagen in den Jahren 2018 bis 2021 in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei 24,7 Prozent und damit auf dem Niveau von 1995. In den Jahren 2007 bis 2011 lagen die Beitragssätze bei 19,9 und 26,4 Prozent.

Versicherungsfremde Leistungen (siehe: Begriffe, methodische Anmerkungen oder Lesehilfen) der Rentenversicherung werden durch einen Bundeszuschuss finanziert. Der reguläre Bundeszuschuss wurde seit April 1998 um einen zusätzlichen Bundeszuschuss ergänzt – damit kann der Beitragssatz in jedem Jahr niedriger festgesetzt werden, als es ohne den Zuschuss möglich wäre. Ebenso erstattet der Bund Aufwendungen der Rentenversicherung für einigungsbedingte Leistungen und zahlt seit Juni 1999 auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten.

Der – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – an die allgemeine Rentenversicherung zu leistende allgemeine Bundeszuschuss lag im Jahr 2020 bei 48,2 Milliarden Euro. Der im Rahmen des Defizitausgleichs an die knappschaftliche Rentenversicherung zu zahlende Bundeszuschuss belief sich auf gut 5,2 Milliarden Euro. Der zusätzliche Bundeszuschuss, dessen jährliches Volumen dem Steueraufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes entspricht, betrug knapp 12,8 Milliarden Euro. Weitere knapp 14,4 Milliarden Euro flossen der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zu. Zusammen mit den Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten (16,2 Mrd. Euro) betrugen die Leistungen des Bundes im Jahr 2020 insgesamt knapp 97 Mrd. Euro.

Von den Ausgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 338,3 Milliarden Euro im Jahr 2020 entfielen 303,7 Milliarden Euro auf die Rentenausgaben, darunter 19,9 Milliarden Euro für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten. Die Ausgaben für die Beitragszuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) lagen im selben Jahr bei knapp 23,1 Milliarden Euro. Die Leistungen zur Teilhabe, also die Ausgaben für die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, betrugen 6,9 Milliarden Euro. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten lagen 2020 bei 4,2 Milliarden Euro.

Im Jahr 2020 übertrafen in der allgemeinen Rentenversicherung die Ausgaben die Einnahmen um knapp 3,9 Milliarden Euro. Das Vermögen am Jahresende 2020 verminderte sich damit auf 46,2 Milliarden Euro. Gegenüber dem Vorjahr sank die Nachhaltigkeitsrücklage zum Ende des Jahres 2020 um knapp 3,4 Milliarden Euro auf rund 37,1 Milliarden Euro – das entsprach knapp 1,6 Monatsausgaben im Jahr 2020. In der knappschaftlichen Rentenversicherung waren aufgrund der Ausgestaltung des Bundeszuschusses gemäß § 215 SGB VI (Defizithaftung des Bundes) Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

Datenquelle

Deutsche Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung.de

Begriffe, methodische Anmerkungen oder Lesehilfen

Rentenbestandteile, denen als Maßnahme des sozialen Ausgleichs keine oder zu niedrige Beitragsleistungen zugrunde liegen, werden als **versicherungsfremde Leistungen** bezeichnet. Die allgemeine Rentenversicherung bekommt aus dem Bundeshaushalt jährlich Zuschüsse, Beiträge und Erstattungen für die Finanzierung nicht beitragsgedeckter Leistungen (Bundeszuschuss). Da diese in die gesamtgesellschaftliche Verantwortung fallenden Mehrkosten nicht einseitig auf die Beitragszahler umgelegt werden können, müssen sie von der Allgemeinheit getragen, das heißt aus Steuermitteln finanziert werden. Zusätzliche Bundeszuschüsse erhält auch die knappschaftliche Rentenversicherung. Versicherungsfremde Leistungen sind insbesondere:

* Kriegsfolgelasten (zum Beispiel Ersatzzeiten, Leistungen nach dem Fremdrentenrecht),
* arbeitsmarktbedingte Leistungen (zum Beispiel Renten wegen Arbeitslosigkeit),
* Anrechnungszeiten (zum Beispiel Besuch einer Fach- oder Hochschule),
* Zurechnungszeit,
* einigungsbedingte Leistungen (zum Beispiel Auffüllbeträge),
* Familienleistungen (zum Beispiel Kindererziehungszeiten) und
* Entgeltpunkte für langjährige Versicherung.

Der **Beitragssatz** bezieht sich auf den Bruttoverdienst. Im Jahr 2021 lag der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 Prozent (knappschaftliche Rentenversicherung: 24,7 Prozent). Die Beitragsbemessungsgrenze ist der Höchstbetrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt werden. Für darüber hinausgehendes Einkommen sind keine Beiträge zu zahlen. Im Jahr 2021 lag die Beitragsbemessungsgrenze in Westdeutschland bei 7.100 Euro und in Ostdeutschland bei 6.700 Euro pro Monat (knappschaftliche Rentenversicherung: 8.700 Euro / 8.250 Euro).

Alle Rentenversicherungsträger haben eine gemeinsame **Nachhaltigkeitsrücklage**. Dort werden die überschüssigen Einnahmen gesammelt. Reichen in einem Monat die Einnahmen nicht aus, um alle Ausgaben zu decken, kann auf die Nachhaltigkeitsrücklage zurückgegriffen werden.

Dieser Text ist unter der Creative Commons Lizenz [by-nc-nd/3.0/de/](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/) veröffentlicht.

Bundeszentrale für politische Bildung 2022 | [www.bpb.de](http://www.bpb.de)